

Wichtige Neuerungen betreffend Produktsicherheit und Verbraucherinformation

NATAŠA CVETIČANIN, SAŠA VRAČAR

Die Autoren sind Rechtsanwälte in der Kanzlei Janković, Popović & Mitić in Belgrad.

Seit Dezember 2009 wird das „Gesetz über die allgemeine Produktsicherheit“ (veröffentlicht im Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 41/09 am 29.05.2009; im weiteren Text: Gesetz) angewandt. Der zuständige Minister hat als Konkretisierung des Artikels 12 Absatz 5 des Gesetzes am 30.12.2009 eine Verordnung ("Reglement über die Form und den Inhalt der Mitteilung über ein gefährliches Produkt"; Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 112/09) erlassen, die seit dem 07.01.2010 in Kraft ist (*erlassene Gesetze befinden sich in elektronischer Form auf der Internetseite des serbischen Parlaments, www.parlament.gov.rs*). Auch wurde die „Verordnung über den schnellen Informationsaustausch“ am 29. Oktober 2009 erlassen und ist seit dem 11. Dezember 2009 in Kraft.

Im Rechtssystem der Republik Serbien existierte bis zum Inkrafttreten dieser Vorschriften kein rechtlicher Rahmen für die Garantie der allgemeinen Sicherheit aller Produkte, auch derjenigen, die nicht technischen und anderen Vorschriften unterfallen. Ebenso gab es keine Vorschriften, die ausdrückliche und präzise Bestimmungen zu den Pflichten der Hersteller und Händler, ausschließlich sichere Produkte auf den Markt zu bringen, enthielten. Dieser Bereich war bisher teilweise durch Sondervorschriften und Standards abgedeckt, die jedoch veraltet waren, hinsichtlich neuer Risiken, die bisher nicht bekannt waren.

Diese neue Regelung ist als Ausfluß des gestiegenen Erfordernisses der Anpassung der serbischen Gesetzgebung an EU-Standards zu sehen, da nach allgemeiner Meinung insbesondere auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes Einiges nachzuholen ist.

Im Gesetz selbst werden Pflichten der Hersteller und Händler aufgestellt, die diese im Zusammenhang mit mangelhaften/gefährlichen Produkten treffen, sowie die Aufsicht durch die zuständigen Behörden und die Zusammenarbeit einerseits der Hersteller mit den einheimischen, und andererseits der serbischen mit den europäischen Behörden (RAPEX-System).

Pflichten der Hersteller

Der Hersteller (jeder, der das Produkt herstellt oder sich als solcher ausgibt) ist laut Gesetz verpflichtet, ausschließlich sichere Produkte in den Verkehr zu bringen (Art.5), als auch, den Verbrauchern die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihnen ermöglichen, das Risiko einzuschätzen, das das Produkt während dessen Benutzung darstellen kann.

Hat der Hersteller Kenntnis davon, dass ein Produkt gefährlich – also nicht sicher – ist (sicher ist ein Produkt, wenn es unter regelmäßigen Umständen seiner Benutzung kein oder ein minimales Risiko darstellt), ist der Hersteller – abhängig von den Eigenschaften des Produkts – dazu verpflichtet, aktive Maßnahmen vorzunehmen, wie z.B. eine Analyse und Einschätzung des möglichen Risikos durchzuführen, die Verbraucher hierauf hinzuweisen, und schließlich die Produkte vom Markt zu nehmen, um das Risiko für die Verbraucher auf ein mögliches Minimum zu senken.

Ebenso ist eine Verantwortlichkeit des Händlers (Distributeurs) vorgesehen. Sie entspricht im wesentlichen der Herstellerhaftung.

Wir betonen, daß das Gesetz nicht zwischen neuen, gebrauchten, reparierten oder umgearbeiteten Produkten unterscheidet, da es Forderung des Gesetzes ist, daß alle auf den Markt gebrachten Produkte sicher sind. Eine Ausnahme wird dann gemacht, wenn gebrauchte Gegenstände als Antiquitäten ausgeliefert werden; diese werden vom Gesetz nicht als Produkte i.e.S. angesehen. Ebenso gibt es Ausnahmen hinsichtlich der Produkte, die vor der Benutzung repariert oder umgearbeitet werden müssen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß der Lieferant den Verbraucher vorab und deutlich über diese Umstände informiert.

Mitteilung an die Behörden

Gemäß Artikel 12 des Gesetzes ist der Hersteller bzw. der Händler dazu verpflichtet, aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen, bei gefährlichen Produkten über diese Tatsache dringend das zuständige Organ zu informieren. Dieses Organ ist die Handelsinspektion beim zuständigen Ministerium für Handel und Dienstleistungen der Republik Serbien (www.mtu.gov.rs).

Diese Mitteilung hat bestimmte Mindestvoraussetzungen zu erfüllen. Sie muß schriftlich erfolgen (elektronische Ermittlung ist erlaubt) und wichtige produktbezogene Informationen enthalten: zum einen sind dies detaillierte Angaben über das Produkt (Seriennummer etc.), die eine Identifikation des Produkts ermöglichen; zweitens muss eine detaillierte Beschreibung des Risikos erfolgen; drittens müssen alle vorhandenen Informationen mitgeteilt werden, die zur Verfolgung des Produkts benötigt werden; und schließlich müssen die Maßnahmen beschrieben werden, die bereits unternommen wurden, um das Risiko zu beheben.

Wenn der Hersteller diese Mitteilung an die Behörden unterlässt, oder nicht nach deren Weisung handelt, kann er bzw. auch die verantwortliche Person mit Geldstrafe bestraft werden (zwischen 100.000 und 3.000.000 RSD (cca. 1013 und 30.400 EUR) für die Firma und 10.000 bis 200.000 RSD (cca. 101 und 2.026 EUR) für die verantwortliche Person).

Aufgaben der Behörden

Die zuständige Inspektion wird nach der Mitteilung des Herstellers aktiv, indem sie die Angaben des Herstellers und die Lage vor Ort beim Hersteller/Händler prüft und kontrolliert, ob die beschriebenen Maßnahmen zur Risikoverringering eingehalten werden und hierzu wirksam sind. Sie ist dazu berechtigt, dem Hersteller weitere Maßnahmen anzuordnen, wenn diese als sinnvoll erachtet werden. Der Hersteller wiederum ist verpflichtet, zur Risikoverringering mit der Inspektion zusammenzuarbeiten.

Neu ist auch, dass die Informationen, über die die zuständige Behörde durch die Mitteilung verfügt, als Informationen von allgemeinem Interesse definiert werden, und dadurch jedermann einen rechtlichen Anspruch auf deren Verfügbarkeit hat.

Die zuständige Behörde nutzt das „System zum schnellen Informationsaustausch“ und ist dazu verpflichtet, die Europäische Kommission mittels des RAPEX-Systems über das ernsthafte Risiko des Produkts sowie die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

RAPEX stellt ein elektronisches System des schnellen Informationsaustausches zwischen Staaten der EU und der Kommission der EG dar. Es dient dem Austausch von Informationen über die Maßnahmen und Aktivitäten, die im Zusammenhang mit ernsthaften Risiken, die von gefährlichen Produkten ausgehen, getroffen werden.

Schadensersatz

Es ist wichtig, festzuhalten, daß die Erfüllung der Herstellerpflichten, die das Gesetz vorsieht, diesen nicht von der Verantwortung befreit, die durch andere Vorschriften geregelt ist, wie z.B. das „Gesetz über die Haftung der Hersteller von mangelhaften Waren“ (Amtsblatt der Republik Serbien Nr. 101/2005), sowie, daß das Gesetz auf alle Produkte angewandt wird, ohne Rücksicht auf die Art ihrer Auslieferung oder Verfügbarkeit für die Verbraucher, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben werden, der Verkauf per Fernverkauf oder E-Handel geschieht.

Obwohl das Gesetz auf das „Gesetz über die Haftung der Hersteller von mangelhaften Waren“ hinweist, handelt es sich bei diesem nicht um ein Gesetz, daß Verwaltungsmaßnahmen gegen den Hersteller vorsieht, wenn dieser die Vorschriften nicht einhält, ebensowenig gibt das Gesetz den staatlichen Organen keine Handlungsvollmachten, definiert keine Ordnungswidrigkeiten, und enthält keine Strafvorschriften für den verantwortlichen Hersteller eines mangelhaften Produkts, wenn hierdurch ein Schaden entsteht.

Die serbischen Hersteller und Verbraucher

Da Serbien mittelfristig Mitglied der EU sein wird, werden eine große Anzahl an Gesetzen und Verordnungen der EU aus dem Bereich der Waren- und Produktsicherheit übernommen werden müssen. Dies bedeutet, daß die Produkte auf dem Gebiet der Republik Serbien im Einklang mit den EU-Vorschriften hergestellt werden, und serbische Hersteller in andere EU-Mitgliedsstaaten exportieren können, ohne Bedenken, daß deren Produkte abgelehnt oder verboten werden. Eine echte Antwort darauf, ob und daß auf dem Gebiet der Republik Serbien ausschließlich sichere Produkte erworben werden können (einheimische als auch importierte), können nur die Verbraucher abgeben, bzw. Verbraucherschutzorganisationen, die einen nicht zu umgehenden Faktor bei der Marktaufsicht darstellen und deren Wort Gehör verdient.